

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der ProKera GmbH

I. Preise

1. Preise sind, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, freibleibend und gelten ab Lieferwerk. Für Franko-Lieferungen sind besondere Vereinbarungen zu treffen.
2. Die Fakturierung der Ware erfolgt zu dem am Versandtag gültigen Verkaufspreis.
3. Bei Formsteinen werden die Modellkosten oder ein Modellkostenanteil gesondert in Rechnung gestellt.

II. Abschluß

4. Aufträge sind für den Verkäufer nur nach dessen schriftlicher Bestätigung bindend.
5. Der Käufer übernimmt die Haftung dafür, dass durch die Verwendung von eingesandten Zeichnungen, Mustern, und ähnlichen Behelfen Rechte Dritter nicht verletzt werden und hat den Verkäufer für alle Nachteile klag- und schadlos zu halten, die aus einer Nichtbeachtung dieser Bestimmung entstehen könnten.
6. Nachträgliche Änderungen der Zeichnungen oder des Auftrages berechtigen zur Berechnung der dadurch entstandenen Mehrkosten.
7. Für erteilte Ratschläge über Qualitäten und Konstruktion sowie für andere Fachauskünfte haftet der Verkäufer nicht.
8. Die aus Fabrikationsrücksichten und wegen Bruchgefahr mehr angefertigten Steine bis zu 5 % der bestellten Menge sind vom Besteller abzunehmen. Bei Bestellung von weniger als 100 Stück der einzelnen Sorten und bei schwierigen Formstücken werden die aus denselben Gründen auch über diesen Prozentsatz mehr angefertigten Stücke ebenfalls mitgeliefert und berechnet.

III. Lieferzeit

9. Die vereinbarte Lieferfrist beginnt erst, wenn alle kaufmännischen und technischen Einzelheiten des Auftrages einvernehmlich festgelegt sind. Bei Verkäufen für einen bestimmten Zeitraum, jedoch ohne Festlegung der Menge, bleibt für jeden Abruf Vereinbarung über Menge und Lieferzeit vorbehalten.
10. Der Verkäufer kann, falls nicht anders vereinbart, nach Maßgabe des Produktionsanfalles Teillieferungen vornehmen. Der Verkäufer kann den Zeitpunkt der Lieferungen verschieben oder von der Lieferung ganz oder teilweise zurücktreten, wenn die Durchführung der Erzeugung oder des Versandes behindert ist oder unmöglich gemacht wird durch Fälle höherer Gewalt wie Streik oder Aussperrung, Arbeitermangel, Förderungs- oder Versandbehinderungen im eigenen Betrieb oder bei den Zulieferern, Energie- und Rohstoffmangel, Bruch oder Fehlbrand, Feuer, Wasserschaden und Stromausfall sowie Witterungsumstände. Hierdurch begründete verspätete oder nicht durchgeführte Lieferung gibt dem Käufer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

IV. Gewährleistung

11. Abweichungen von den vorgeschriebenen Maßen sind zulässig
 - a) bei plastisch gepressten Schamottesteinen plus/minus 2 %
 - b) bei trocken gepressten Schamottesteinen plus/minus 1 %
 - c) bei Feuerleichtsteinen plus/minus 3 %Bei Abmessungen unter 150 mm ist eine Abweichung von 3 mm erlaubt. Zulässig ist ferner eine Durchbiegung bis 1 ½ % des größeren Maßes. Wird bei zu liefernden Feuerfestwaren ein bestimmter Tonerdegehalt (Al₂O₃) vereinbart, dann ist eine Abweichung von minus 2 % zulässig (z.B. statt 40 % nur 38 % Tonerde). Die Feuerfestigkeit kann um 1 Segerkegel unterschritten werden. Alle Prüfungen erfolgen ausschließlich nach den jeweils zuständigen DIN-Vorschriften.
12. Gewährleistung für alle sonstigen technischen und chemischen Eigenschaften sowie eine Zeitgarantie für die Haltbarkeit der feuerfesten Materialien wird nicht übernommen.

V. Abnahme

13. Die Lieferung gilt als erfüllt, wenn die Ware das Lieferwerk verlassen hat.
14. Bleiben zur Ablieferung fertige Waren aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, zur Verfügung des Käufers liegen, so kann die Rechnung sofort erteilt und Zahlung verlangt werden. Die Ware lagert in diesem Fall auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Hierdurch wird das Recht des Verkäufers, die Übernahme der Waren zu verlangen, nicht berührt.

VI. Versand

15. Der Versand erfolgt stets, auch bei Franco-Lieferung, auf Gefahr des Käufers. Es wird daher zum Beispiel für Abgänge, Verwechslung, Beschädigung oder gänzlichen Verlust der Ware sowie für Verzögerungen auf dem Transport keine Geldvergütung und kein Ersatz geleistet. Eine Transportversicherung gegen Bruch, Beraubung und Verlust wird durch den Verkäufer nur in dem Falle vorgenommen, wenn der Käufer eine solche Versicherung verpflichtet.
16. Bahnversand erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, unfrei in gedeckten Waggons oder als Stückgutsendung.
17. Die im Eigentum des Verkäufers verbleibenden Paletten samt Zusatzgeräten sind längstens innerhalb von 30 Tagen an das Versandwerk zu retournieren. Bei Überschreitung dieser Frist kann vom Verkäufer eine Leihgebühr verlangt werden. Bei beschädigten Paletten sind die Reparaturkosten und bei abhanden gekommenen Paletten die Neuanschaffungskosten zu ersetzen. Für Paletten und Aufsatzrahmen, die im Rahmen des Poolsystems verwendet werden, gelten die „Allgemeine Bestimmungen des Österreichischen Palettenpools“.

VII. Berechnung und Zahlung

18. Rechnungen, auch über Teilmengen, werden mit dem Datum des Versandtages ausgestellt.

19. Bei Bahnversand ist für die Feststellung des Gewichtes der zur Berechnung kommenden versendeten Mengen das durch bahnamtliche Abwaage festgestellte Gewicht maßgebend. In allen anderen Fällen gilt die Fabriksabwaage als verbindlich. Spätere Gewichtsbemängelungen können daher nicht berücksichtigt werden.
20. Soweit die Berechnung nicht brutto für netto erfolgt, werden Verpackungen und Verpackungsmaterial zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt. Eine Zurücknahme des Verpackungsmaterials erfolgt nicht. Diese Bestimmung gilt auch für Paletten.
21. Für verspätete Zahlungen können Verzugszinsen berechnet werden. Bei Vermögensverschlechterung oder Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferungen bis zur Gewährung einer Sicherheit oder bis zur Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers einzustellen, bzw. ohne Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
22. Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises, einschließlich aller Nebenforderungen (Bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zur Scheck- oder Wechseleinlösung), bleibt die Ware Eigentum des Verkäufers. Der Käufer ist bis dahin auch nicht berechtigt, sie an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer Zugriffe dritter Personen auf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware unverzüglich mitzuteilen. Bei Vermögensverschlechterung oder Zahlungsverzug des Käufers ist dieser verpflichtet, dem Verkäufer auf dessen Verlangen die noch nicht vollständig bar bezahlte Ware sofort zurückzugeben. Der Käufer ist berechtigt, die Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiter zu veräußern, solange er nicht im Verzuge ist. Die hierbei entstehenden Forderungen tritt er bereits jetzt dem Verkäufer ab. Die abgetretene Sicherheit dient zur Sicherung des Verkäufers in Höhe des Wertes der jeweiligen verkauften Vorbehaltsware. Der Käufer verpflichtet sich, dem Verkäufer auf Verlangen die Namen der Drittschuldner und die Beträge der Forderungen mitzuteilen. Der Verkäufer ist berechtigt, dem Drittschuldner von der erfolgten Abtretung Kenntnis zu geben und die angetretene Forderung geltend zu machen.
23. Bei Aufträgen größeren Umfangs, insbesondere bei größeren Formsteinaufträgen, ist bei der Auftragserteilung eine vorher zu vereinbarenden Anzahlung zu leisten.
24. Die Rechnungen sind, wenn nicht anders vereinbart, zahlbar in Neunkirchen.

VIII. Ersatzlieferungen

25. Mängelrügen an Menge und Formgebung sowie äußerlicher Beschaffenheit der Waren sind unverzüglich nach Abnahme der Waren zu machen. Bemängelungen gemäß Punkt 11 dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Waren erfolgen. Nach Verarbeitung oder Weiterversand der Waren durch den Käufer, oder, wenn die Abnahme später als 3 Monate nach dem festgelegten Liefertermin oder der gemeldeten Versandbereitschaft der Ware erfolgt, sind Mängelrügen nicht mehr zulässig.
26. Ansprüche aus etwaigen Mängeln in der Lieferung können sich nur auf die einzelnen mangelhaften Stücke bzw. Teilmengen beziehen. In dieser Hinsicht gelten die Lieferungen als teilbare Leistungen.
27. Der Käufer kann für nachweislich fehlerhafte oder den Bedingungen nicht entsprechende Waren in angemessener Zeit die Ausführung kostenfreier Ersatzlieferung verlangen.
28. Bei Streitigkeiten über eingegangene Qualitätsgarantien ist eine für dieses Gebiet behördlich autorisierte Versuchsanstalt zur Begutachtung heranzuziehen. Stichproben sind gemeinsam zu entnehmen. Die Kosten der Untersuchung trägt der unterliegende Teil.

IX. Produkthaftung

29. Der Käufer verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 98/1986 für Sachschäden, die er im Rahmen seines Unternehmens erleidet.
30. Für den Fall, dass der Käufer die vertragsgegenständliche Ware an einen anderen Unternehmer weiterveräußert, verpflichtet sich der Käufer, den obigen Verzicht gemäß § 9 Produkthaftungsgesetz an den anderen Unternehmer zu überbinden.
31. Für den Fall, dass eine solche Überbindung ausbleiben sollte, verpflichtet sich der Käufer zur Schad- und Klaglohaltung des Produzenten und zum Ersatz aller Kosten, die in diesem Zusammenhang mit einer verschuldensunabhängigen Haftung entstehen.
32. Sollte der Käufer selbst im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes zur Haftung herangezogen werden, verzichtet der ausdrücklich auf einen Regress beim Produzenten.
33. ProKera trifft keine Gewährleistungspflicht für Mängel, die beruhen auf: unsachgemäße Verwendung, schlechter Einbau, schlechte Wartung und Betreuung der Öfen, in die die Feuerfestmaterialien eingebaut werden, nicht ordnungsgemäße oder nicht ausgeführte Reparaturen, oder Veränderungen durch andere Personen als ProKera oder deren Beauftragte, Nichteinhaltung allfälliger Betriebsanleitungen und Gebrauchsanweisungen, normale Abnutzungen, chemische, elektronische oder elektrische Einflüsse.
34. ProKera haftet nur für eigenes Verschulden und das seiner Erfüllungsgehilfen, wobei jegliche Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen ist. Eine Haftung von ProKera für mittelbare Schäden, Produktionsstillstand oder Produktionsausfall, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragseinbussen, jegliche Vermögensschäden oder jeden anderen wirtschaftlichen Folgeschaden wird ausgeschlossen. Die Haftung von ProKera für jeglichen Schadenersatz wird mit 10 % der Auftragssumme begrenzt.

X. Modelle, Matrizen und sonstige Behelfe

35. Die zur Herstellung der Steine und Bauteile notwendigen Werkzeuge und Behelfe (Modelle, Matrizen usw.) bleiben ausschließlich Eigentum des Verkäufers.
36. Vom Besteller beigestellte Modelle usw. werden sachgemäß behandelt, doch wird für Verlust oder Beschädigung keine wie immer geartete Haftung übernommen.
37. Bei patentrechtlich geschützten Steinformaten verpflichtet sich der Verkäufer, das Modell an dritte Personen nicht weiterzugeben.

XI. Gerichtsstand

36. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Auftrag ergebenden Streitigkeiten ist Wiener Neustadt.

XII. Schlussbestimmungen

37. Sonstige Vereinbarungen sind nur bei schriftlicher Bestätigung gültig.
38. Allfällige, diesen Verkaufsbedingungen widersprechende Kaufbedingungen im Auftragschein des Käufers treten mit der Annahme des Auftrages außer Kraft, und zwar auch dann, wenn diese nicht gesondert angeführt sind.